

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung:

Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im
Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter (QS ambulante Psychotherapie) wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift des Verfahrens wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
 2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
 3. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „24. Februar“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.
 4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 7 der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Teil 1 § 11a Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie darf die Versendestelle das Leistungserbringerpseudonym und die Anzahl der von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern für das laufende Jahr übermittelten Datensätze so lange verarbeiten, wie dies für Zwecke nach Satz 4 bis 7 erforderlich ist; diese Daten sind spätestens 24 Monate nach Versendung der Fragebögen zu löschen.“
 - b) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„Die Versendestelle erstellt weiterhin gegebenenfalls Anschreiben und Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung und stellt diese zum Versand bereit.“
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Befragungen zur wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung.“

5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
6. In der Überschrift der Anlage I wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
7. In der Überschrift der Anlage II wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken